

zusätzlichen Kanal zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht haben, wodurch der Verfahrensaufwand reduziert werden soll.

III. Bewertung

Zwar ist das exportorientierte Königreich weiterhin anfällig für potenzielle externe Einwirkungen, z. B. einen fortgesetzten Anstieg des globalen Handelsprotektionismus oder schwächere Auslandsnachfrage in einem unsicheren globalen Umfeld. Thailand steuert jedoch weiter auf stärkeres Wachstum zu, sofern die Militärregierung die innenpolitische Situation auch im Vorfeld der für 2019 angekündigten Wahlen stabil halten kann. Wirtschaftspolitisch geht mit der gezielten Förderung von Investitionen und dem Bekenntnis zum Freihandel das Ziel einher, die regionale Wettbewerbsfähigkeit des Landes weiter zu verbessern. Auch wenn solche Veränderungen Zeit brauchen, sind Thailands Bemühungen um eine stabile politische Lage und eine wachstumsstar-

ke Wirtschaft spürbar und zeigen Erfolge. Positiv fällt auch auf, dass Thailand offenbar die Chancen der Digitalisierung erkannt hat und entsprechende Förderungen anbietet. Sofern es dem Königreich gelingt, die eingeleiteten Reformen erfolgreich umzusetzen, wird sich das Geschäftsklima für europäische Investoren mittelfristig weiter verbessern.



Markus Schlüter

Rechtsanwalt im Geschäftsbereich Asien/Pazifik von Rödl & Partner in den Niederlassungen Köln und Bangkok. Vor seinem Wechsel zu Rödl & Partner im Jahre 2006 arbeitete er zwei Jahre für eine internationale Wirtschaftskanzlei in Vietnam. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der gesellschafts- und vertragsrechtlichen Beratung grenzüberschreitender Direktinvestitionen in der ASEAN-Region.

Dr. Gökçe Uzar-Schüller, Avukat, Frankfurt/M.

Länderreport Türkei

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Im Referendum vom 16. 4. 2017 haben die türkischen Wähler mit 51 Prozent der Stimmen eine Änderung der Verfassung beschlossen. In den darauf folgenden Wahlen wurden am 24. 6. 2018 ein neues Parlament gewählt und Präsident *Recep Tayyip Erdoğan* in seinem Präsidenten-Amt bestätigt. Kern der Verfassungsänderung war, wie bereits berichtet, die Konzentration aller Exekutivgewalt in der Hand des Präsidenten (vgl. zu dieser Verfassungsänderung bereits *Uzar-Schüller*, RIW 2017, 808, 809). Aufgrund des Referendums und der sich anschließenden Wahl konnten damit der türkische Präsident *Recep Tayyip Erdoğan* und seine Regierung ihre Positionen deutlich stärken.

Nach den Wahlen wurde das türkische Verfassungssystem entsprechend der Verfassungsänderung umgestellt. Der Ministerrat und das Amt des Ministerpräsidenten wurden abgeschafft. Den Posten des Regierungschefs übernahm der Präsident. Ihm wurde erlaubt, Parteiämter ebenfalls wahrzunehmen. Als Parteivorsitzender bestimmt der Präsident die Kandidaten seiner Partei für die Parlamentswahlen, d. h. *Recep Tayyip Erdoğan* hat entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der Parlamentssitze bekommen.

Der Ausnahmezustand, der unmittelbar nach dem Putschversuch von 15. 7. 2016 verhängt worden war, wurde am 18. 7. 2018 aufgehoben. Während dieser Zeit des Ausnahmezustandes waren die Grundrechte eingeschränkt: Die türkische Regierung konnte weitgehend mit Verordnungen regieren, die vor dem Verfassungsgericht nicht überprüfbar oder anfechtbar sind. Der Ausnahmezustand hat das Land stark gezeichnet. Seit dem Sommer 2016 wurden nach offiziellen Angaben mindestens 77 000 Personen verhaftet, darunter Journalisten, Menschenrechtler und Oppositionspolitiker, denen etwa die Unterstützung von terroristischen Organisationen vorgeworfen wurde. Durch Rechtsverordnungen

wurden mindestens ca. 125 000 Staatsbedienstete, unter ihnen rund 4000 Richter und Staatsanwälte entlassen.

II. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen und rechtliche Entwicklungen

1. Änderung bestimmter Regelungen im Handelsgesetzbuch

Mit dem „Gesetz über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung des Investitionsumfeldes“ (Gesetz Nr. 7099) wurden diverse Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzbuches geändert. Das im 12. 2. 2018 in Kraft getretene Gesetz enthält Änderungen in fünfzehn verschiedenen Gesetzen, u. a. im türkischen Handelsgesetzbuch und im Gesetz Nr. 6750 über das Pfandrecht an beweglichen Sachen bei Handelsgeschäften.

Die Änderungen bezwecken vor allem den Abbau der Bürokratie, in dem einige Formerfordernisse gestrichen wurden, die eine notarielle Beurkundung handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorgänge vorsahen. Bei Firmengründungen entfällt z. B. das Erfordernis, die Unterschriften vor dem Notar beglaubigen zu lassen. Diese können nunmehr direkt beim Handelsregister vorgenommen werden. Auch die bei der Firmengründung zu erstellenden Geschäftsbücher können jetzt beim Handelsregister beglaubigt werden. Außerdem ist eine separate Meldung an die Sozialversicherungsanstalt (SGK) bei der Gründung nicht mehr erforderlich. Die Meldung erfolgt auch über das Handelsregister.

Eine weitere Erleichterung ist die Abschaffung des Erfordernisses, bei Gründung einer türkischen GmbH (*Limited Şirket*) ein Viertel des Kapitals (2500 Türkische Lira) einzulegen. Die Haftungsbeschränkung, dass die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Stamm-

kapital und mit dem Vermögen der GmbH haften, entsteht jedoch erst mit Einzahlung des Kapitals.

Weitere Änderungen betreffen u. a. das Gesetz Nr. 6750 über das Pfandrecht an beweglichen Sachen bei Handelsgeschäften. Die durch das Gesetz eingeführten Vorschriften zielen darauf ab, dass alle beweglichen Eigentumsrechte und Rechte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes verpfändet werden können. Alle zukünftigen Zinsen und Rechtserträge wie Versicherungen, Natur- oder Ersatzware des verpfändeten beweglichen Vermögens sind zusammen mit dem beweglichen Vermögen in den Umfang des Pfandrechtes einzubeziehen. Darüber hinaus gilt, wenn ein Produktionsprozess zusammen mit den in der Produktion verwendeten beweglichen Gütern verpfändet wird, das Pfandrecht als automatisch in gleicher Höhe und Reihenfolge auf die während und am Ende des Produktionsprozesses entstandenen Güter begründet.

2. Reform des Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetzes

Durch das Gesetz Nr. 7101 vom 28. 2. 2018, wurde das türkische Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (Gesetz Nr. 2004) zu großen Teilen geändert. Ziel war vor allem die Beschleunigung von Vollstreckungsmaßnahmen und der Konkursverfahren.

Die wichtigsten Änderungen sind die Abschaffung der Aussetzung des Konkurses, eine neue Gestaltung des Instituts „Vergleich mit den Gläubigern“ (*Konkordato*) sowie eine neue Definition der Aufgaben und Befugnisse des Verwalters und der Gläubigerversammlung im Fall des *Konkordato*. Auch wurden die Rechte der Gläubigerversammlung gegenüber dem Konkursamt gestärkt und die Zwangsversteigerung flexibler gestaltet. Dazu gehört z. B. die Möglichkeit, eine Vermögensgesamtheit in einem Verkaufsakt als Ganzes zu verwerten, sofern dadurch ein höherer Preis erzielt werden kann als bei Einzelverkäufen. Das Ziel eines *Konkordato*-Verfahrens ist, sowohl die Schuldner mit schlechter Bonität als auch ihre Gläubiger zu schützen. Für den Fall, dass sich ein Schuldner und ein Gläubiger vergleichen, tilgt der Schuldner seine Schulden, indem er die Forderungen gemäß der in dem *Konkordato* festgelegten Vereinbarung begleicht. Es ist also eine Art Sanierungsvereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

Die bemerkenswerteste Änderung für die Praxis ist die Änderung des zuständigen Gerichts für *Konkordato*-Verfahren. Während früher die Vollstreckungsgerichte für die Entscheidung über den Vergleichsantrag zuständig waren, sind nun die Kammern für Handelssachen die zuständigen Gerichte für diese Entscheidung.

3. Amnestie für öffentliche Forderungen

Am 18. 5. 2018 ist ein Änderungsgesetz über die Änderung bestimmter Gesetze und Umstrukturierung von Steuerforderungen (Gesetz Nr. 7143) in Kraft getreten. Durch die Änderung ist eine Amnestie erlassen worden, mit welcher der Staat die Beitreibung öffentlicher Forderungen zugunsten der Zahlungspflichtigen umgestaltet und damit letztlich auf Forderungen verzichtet.

Das Gesetz dient dazu, bestimmte öffentliche Forderungen umzustrukturieren, die sich in einem Rechtsstreit befinden. Mit der Amnestie sollen alle Unregelmäßigkeiten bei steuer- und sozialversicherungsrelevanten Dokumentationspflicht-

verstößen sanktionsfrei oder sanktionsarm gestellt werden. Das gilt für die Nichtzahlung von Geldbußen, Differenzen zwischen Warenbestand und Dokumentation, ins Ausland geschafften und nicht deklarierten Vermögenswerten etc.

Steueramnestie ist für die Türkei nichts Neues. Das Land hatte bereits in den Jahren 2011 und 2016 ähnliche Steueramnestieprogramme gestartet. Im Jahr 2017 gab es ebenfalls ein Amnestieprogramm, wenn auch in geringerem Umfang. Damit konnten Vermögenswerte aus dem Ausland oder Inland wieder zurückgeführt werden.

Das Gesetz enthält zudem Bestimmungen zu einer „Bauamnestie“. Sie richtet sich an die Eigentümer von Gebäuden, die unter Verstoß gegen Bau- und Bauplanungsrecht errichtet oder erweitert worden sind. Sie bedeutet das Tolerieren der nach wie vor weit verbreiteten Rechtsverstöße im Bau- und Bauplanungsrecht. Kritiker behaupten, dass damit Spekulationen im Immobiliensektor ermöglicht und insbesondere auch die Gebäudesicherheit vernachlässigt würde.

4. Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (RVomG)

Rechtsverordnungen, die im Jahr 2018 in Kraft getreten sind, regeln u. a. die Umstrukturierung des Staatsrats „Danıştay“ und des Kassationshofs „Yargıtay“ und der türkischen Stiftungsbank „Türkiye Vakıflar Bankası“, sowie Personalfragen der Religionsbehörde, zum Beamtenrecht, zum militärischen Personal und zur militärischen Disziplin oder zur Verteidigungsindustrie (RVomG 696).

Auch im Jahr 2018 wurden bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands am 18. 7. 2018 zahlreiche Entlassungen der Beamten auf Grundlage von RVomG (wie z. B. Nr. 695, 701) vorgenommen, die ihrerseits auf Grundlage einer früheren RVomG erfolgt waren. Auch in diesem Jahr wurden ca. 20000 Beamte und Offiziere durch RVomG entlassen bzw. versetzt. Seit dem Putschversuch am 15. 7. 2016 ist die Zahl der entlassenen Beamten und Offiziere in den letzten zwei Jahren durch insgesamt 34 RVomG auf 125806 gestiegen. Die meisten Entlassungen wurden bei der Polizei vorgenommen. Insgesamt 8998 Polizisten wurden entlassen. Die Zahl der Professoren und Universitätsdozenten, die entlassen wurden, lag in den letzten zwei Jahren bei 199 Personen.

5. Dekret Nr. 85 – Schutz der Türkischen Lira

Um eine Abwertung der türkischen Lira zu verhindern, hat Präsident *Recep Tayyip Erdoğan* am 12. 9. 2018 ein Dekret (Dekret Nr. 85) erlassen, nach dem Geschäftsverträge innerhalb der Türkei nur noch in türkischer Lira abgeschlossen werden dürfen. Bereits abgeschlossene Verträge müssen binnen 30 Tagen umgestellt werden.

Dem Dekret zufolge dürfen in den nachfolgend genannten Vertragstypen der Preis und jede andere aus dem Vertrag resultierende Zahlungsverpflichtung nicht in ausländischer Währung abgeschlossen und auch nicht auf ausländische Währung indexiert werden:

- a) Verträge über den Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien,
- b) Verträge über die Vermietung von Mobilien und Immobilien, einschließlich Autovermietungen und Finanzierungsleasingverträgen,
- c) Leasingverträge,
- d) Arbeitsverträge,

- e) Dienstleistungsverträge,
- f) Werkverträge.

Die Änderungen betreffen alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in der Türkei haben.

Am 6. 10. 2018 hat das Finanzministerium eine Durchführungsverordnung zu dem Dekret vom 12. 9. 2018 veröffentlicht. In der Durchführungsverordnung werden wichtige Ausnahmeregelungen zur oben erwähnten Türkische Lira-Regelung vorgesehen. So darf z. B. mit ausländischen, aber in der Türkei ansässigen Arbeitnehmern bzw. Mitarbeitern ein Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag in USD/Euro vereinbart werden.

Des Weiteren ist es den nachfolgend genannten juristischen Personen gestattet, bei Arbeits- und Dienstleistungsverträgen den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren:

- a) Zweigstellen, Vertretungen, Büros und Verbindungsbüros in der Türkei von Personen, die im Ausland ansässig sind; oder
- b) Unternehmen, an denen im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt 50 Prozent oder mehr der Anteile halten.

Diese Ausnahmen wurden für Kauf- und Mietverträge von Mobilien und Immobilien nicht vorgesehen. Die Verträge über den Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien sowie Verträge über die Vermietung von Mobilien und Immobilien müssen mit den Unternehmen, an denen im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt 50 Prozent oder mehr der Anteile halten, weiterhin in türkischer Lira abgeschlossen werden, solange die Tochterunternehmen in der Türkei ihren Sitz haben.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Die Türkische Währung hat seit Jahresbeginn rund 40 Prozent Wert verloren. Der Euro, welcher am Anfang des Jahres (10. 1. 2018) 4,5202 Türkische Lira wert war, valutiert aktuell (30. 10. 2018) mit 6,2734 Türkischen Lira.

Die Türkei ist, wie viele andere Schwellenländer auch, vom Anstieg des US-Dollar im Zuge der Zins-Erhöpfung der US-Noten Bank Federal Reserve (FED) betroffen. Unter Druck geriet das Land auch, weil die Türkei und die USA Sanktionen im August dieses Jahres gegeneinander verhängt haben. Anlass für die von den USA verhängten Sanktionen war die Inhaftierung eines US-amerikanischen Pastors in der Türkei, der inzwischen von den türkischen Justizbehörden aus der Haft entlassen wurde.

Der Verfall der Landeswährung treibt die Inflationsrate in der Türkei auf den höchsten Stand seit 15 Jahren. Im September lagen die Verbraucherpreise 24,52 Prozent über denen des Vorjahresmonats, teilte das türkische Statistikamt TÜİK (Türkiye İstatistik Kurumu) mit. Allein von August auf September erhöhten sich die Lebenshaltungskosten demnach um 6,3 Prozent. Im August hatte die Teuerungsrate noch bei 17,9 Prozent gelegen.

Im Kampf gegen Währungsverfall und Inflation hob die Zentralbank trotz gegenteiliger Wünsche von Staatschef *Re-*

cep Tayyip Erdoğan ihren Leitzins im September des Jahres 2018 um 6,25 Punkte auf 24 Prozent an.

Die türkische Wirtschaft hat ihr Wachstum im zweiten Quartal angesichts der Währungskrise gedrosselt. Das Bruttoinlandsprodukt legte zwischen April und Juni nur noch um 5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Zu Jahresbeginn hatte es noch zu 7,4 Prozent Wachstum gereicht.

Die Ratingagentur Fitch hat ihre Wachstumsprognose für die in einer Währungskrise steckende Türkei deutlich gesenkt. Das Bruttoinlandsprodukt werde in diesem Jahr statt um 4,5 Prozent nur noch um 3,8 Prozent wachsen, schätzte Fitch im September. Für kommendes Jahr rechneten die Experten sogar nur noch mit einem Drittel des ursprünglich vorhergesagten Wachstums (1,2 statt 3,6 Prozent). 2020 soll es dann wieder zu 3,9 Prozent reichen. Vom niedrigen Lira-Kurs dürfte der Export profitieren, der eine Wachstumsstütze bleibe, erklärte die Ratingagentur. Auch der Tourismus helfe der Konjunktur. Bereits im ersten Halbjahr waren die Besucherzahlen um fast ein Drittel gestiegen. Die Staatsfinanzen dürften sich angesichts der schwächeren Konjunktur aber verschlechtern. In diesem Jahr erwartet die Ratingagentur Fitch ein Defizit von 3,2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Das sei fast ausschließlich auf niedrigere Staatseinnahmen zurückzuführen.

Für die Türkei ist Deutschland weiterhin der größte Exportmarkt und einer der wichtigsten ausländischen Investoren. Rund 7500 Firmen mit deutscher Kapitalbeteiligung gibt es in dem Land. Die Beziehungen reichen zurück bis ins 19. Jahrhundert, als deutsche Traditionsunternehmen wie Siemens und die Deutsche Bank Niederlassungen in Istanbul gründeten. Heute sind Dutzende deutscher Konzerne in der Türkei vertreten. Ihnen folgten in den 2000er Jahren Tausende deutsche Mittelständler. Sie entdeckten die Türkei nicht nur als großen Absatzmarkt, sondern auch als Produktionsstandort für Exporte.

Erdoğan's Berlin-Besuch im September, aber auch der Besuch von Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier* in der Türkei wecken die Hoffnung, dass sich Deutschland und Türkei wieder mehr annähern. Davon würden jedenfalls die türkische wie auch die deutsche Wirtschaft erheblich profitieren.



Dr. Gökçe Uzar-Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Die türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkei-Geschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk (und seit 2015 Local Partnerin) in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei Ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.